

Anreize für eine Bevorzugung von Enkeln im Erbfall

Postulat 07.3496 von Ständerätin Anita Fetz: „Anreize für eine Bevorzugung von Enkeln im Erbfall“. Einreichungsdatum: 22. Juni 2007; Im Ständerat behandelt am 26. September 2007.

Ständerätin *Anita Fetz* begründete ihr Postulat mit einer Nationalfonstudie, wonach wegen der steigenden Lebenserwartung im Jahre 2020 nur noch ein Drittel der Erbenden unter 55 Jahre alt sein werden. Die meisten Menschen erben also dann, wenn sie nicht mehr auf das Geld angewiesen seien.

Bundesrat *Christoph Blocher* beantwortet in der Sitzung des Ständerates vom 26. September 2007 die ablehnende Haltung des Bundesrates wie folgt:

Der Vorstoss würde eine Überprüfung des Erbrechtes mit sich bringen, insbesondere mit Blick auf eine allfällige Enkelbevorzugung und eine verbesserte Stellung der Mitglieder von Patchworkfamilien, zum andern würde er die Frage einer moderaten nationalen Erbschaftssteuer aufwerfen. Für den Bundesrat bestehe kein Grund, erneut eine nationale Erbschaftssteuer zu diskutieren.

Was die Überprüfung des Erbrechtes anbelange, so habe sich dieser Teil des ZGB nach Auffassung des Bundesrates bewährt. Es stelle sich hier die Frage, ob man das Erbrecht überhaupt ändern solle: kleinere Pflichtteile, andere Pflichtteilsberechtigte. Das schweizerische Erbrecht gehe von einer bestimmten Rangordnung aus: Kinder würden vor den noch lebenden Eltern erben, nähere Verwandte vor den entfernteren, und neben den Verwandten würde auch der überlebende Ehegatte am Nachlass beteiligt. Eine Relativierung dieser Rangordnung im Sinne des vorliegenden Postulates sei, bedenklich.

Das Postulat werde mit dem Argument begründet, dass die Enkel in der Familienphase erben sollten, in der sie Geld besonders gut gebrauchen können. Übersehen werde dabei, dass dem schweizerischen Erbrecht die Versorgungsfunktion weitgehend fremd sei. Das Erbrecht habe die stabilitätsstiftende Aufgabe, im Erbfall den Nachlass auf neue Rechtsträger überzuleiten, normalerweise auf die Nachkommen. Die Bedürfnisse der Erben und deren Versorgung seien in der Regel unerheblich. Die Grundversorgung sei heute nämlich weitgehend durch soziale Leistungsansprüche gesichert. Beim schweizerischen Erbrecht sei es deshalb systemwidrig, eine Bevorzugung von Enkeln im Erbfall mit deren Bedarf und dem Umstand, dass sie das Geld gebrauchen können, in Verbindung zu bringen.

Nur ausnahmsweise, nämlich im Falle des überlebenden Ehegatten, komme der Vorsorgegedanke zum Tragen. Demgegenüber sei es nicht die Aufgabe des Erbrechtes, Enkeln eine Existenzgrundlage zu verschaffen. Diese würden sie durch eine gute und solide Berufsausbildung erhalten, und zwar im Rahmen des Familienrechtes und staatlicher Bildungsausgaben. Das Erbrecht eigne sich

nicht als Standbein der Familienpolitik. Schliesslich sei im Rahmen des Pflichtteilsrechts durchaus Raum für individuelle Nachlassplanung, etwa zur Verbesserung der Stellung der Mitglieder von Patchworkfamilien.

Aus diesen Gründen beantrage der Bundesrat die Ablehnung des Postulates.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates 7 Stimmen

Dagegen 30 Stimmen

Erschienen in:	Aktuelles; 27. August 2007
Rechtsgebiet:	Erbrecht
Internet:	www.chblaw.ch
Copyright:	© 2007 Christof Bläsi